



Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Am **Donnerstag**, den 29. September 2022, um 20.00 Uhr,
findet im Rathaussaal eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 30. Juni 2022 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Nachtragsvoranschlag 2022; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 4.) Breitbandausbau, Errichtung und Beteiligung an der „FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH“; Beschlussfassung (Zl. 914)
- 5.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung (Zl. 612)
- 6.) KG Ober Neustift – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 7.) KG Groß Gerungs – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassungen Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 8.) KG Böhmisdorf – Übernahmen von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs bzw. Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 9.) KG Nonndorf – Übernahmen von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs bzw. Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 10.) KG Groß Gerungs – neue Bauplätze Pletzensiedlung; Beschlussfassung Preise Grundstücksverkauf (Zl. 840)
- 11.) Innenrenovierung der Pfarrkirche Griesbach – Subventionsansuchen (Zl. 390)
- 12.) WILLKOMMEN – Verein für Kultur und Tourismus – Subventionsansuchen (Zl. 381)

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Christian Laister



Groß Gerungs, 20.09.2022

Angeschlagen am: 20.09.2022
Abgenommen am: 30.09.2022

NACHTRAGSVORANSCHLAG 2022

	Ergebnishaushalt				Finanzierungshaushalt			
	Erträge		Aufwendungen		Einzahlungen		Auszahlungen	
	Voranschlag	Nachtrag	Voranschlag	Nachtrag	Voranschlag	Nachtrag	Voranschlag	Nachtrag
0 - Allgemeine Verwaltung, Vertr. Körper	105 400	118 900	1 286 000	1 317 500	85 600	99 100	1 198 100	1 229 600
1 - Öffentliche Ordnung u. Sicherheit	19 600	22 100	209 500	201 600	12 000	14 500	119 200	110 500
2 - Unterricht, Erziehung, Sport, Wissensch.	132 000	189 300	1 324 800	1 404 300	128 000	185 300	1 185 700	1 265 200
3 - Kunst, Kultur, Kultus - Musikschule	26 300	26 300	240 900	262 300	26 300	26 300	224 400	239 800
4 - Soziale Wohlfahrt, Wohnbauförderung	7 200	16 200	872 800	904 200	7 200	16 200	851 800	883 200
5 - Gesundheit	352 300	586 400	1 603 700	1 681 300	352 300	586 400	1 439 600	1 307 600
6 - Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	226 200	317 200	638 200	637 200	226 200	317 200	276 900	275 900
7 - Wirtschaftsförderung	101 000	129 200	970 800	976 400	90 200	118 400	138 100	157 600
8 - Dienstleistungen	2 348 500	2 554 900	2 613 200	2 830 000	2 178 300	2 384 700	2 010 400	2 227 200
9 - Finanzwirtschaft	5 746 100	5 844 100	146 700	322 000	5 746 100	5 844 100	146 700	322 000
Zwischensumme	9 064 600	9 804 600	9 906 600	10 536 800	8 852 200	9 592 200	7 590 900	8 018 600
Haushaltsrücklagen Entnahme/Zuführung	1 318 800	1 129 500	476 800	397 300				
Saldo Ergebnishaushalt		0						
investive Gebarung					1 200 500	1 299 500	3 282 200	3 667 800
Finanzierungstätigkeit					1 382 000	1 082 000	726 900	726 900
Saldo Finanzierungshaushalt					165 300	439 600		
Gesamtsummen	10 383 400	10 934 100	10 383 400	10 934 100	11 600 000	12 413 300	11 600 000	12 413 300

396 400 geplante Entnahme Rücklage Eröffnungsbilanz - siehe Saldo Ergebnishaushalt = 0

Abwicklung RA 2021

Vorhaben

Einzahlungen/Auszahlungen

Projekt MS Groß Gerungs - Schulhof	0	7 100	0	7 100		
Projekt KG Etzen - Neuerrichtung	1 604 600	1 604 600	1 604 600	1 604 600		
Projekt Beitrag ASBÖ Zentrale	163 400	0	163 400	0		
Projekt Straßenbau	682 000	699 300	682 000	699 300	17 300	
Projekt land- u. forstw. Wegebau	235 000	439 300	235 000	439 300		
Projekt Bauhof - Ankauf LKW	320 000	20 000	320 000	20 000		
Projekt Grundbesitz	40 000	40 000	40 000	40 000		
Projekt Wasserversorgung Groß Gerungs	70 000	70 000	70 000	70 000		
Projekt Wasserversorgung Etzen	4 100	1 000	4 100	1 000		
Projekt Abwasserbeseitigung Groß Gerungs	234 000	206 000	234 000	206 000		
Projekt Abwasserbeseitigung Etzen	1 500	0	1 500	0		
Projekt Ärztehaus	70 000	30 000	70 000	30 000		
Projekt Photovoltaikanlagen	0	150 000	0	150 000		
Gesamtsumme Projekte	3 424 600	3 267 300	3 424 600	3 267 300		

Haushaltspotential 2022 vor Rücklagenabwicklung

€ 427 748,52

Haushaltspotential 2022 nach Rücklagenabwicklung

€ 321 448,52

Haushaltspotential 2022 nach Abwicklung Investitionsprojekte

€ 6 148,52

Geplante Erhöhung Schuldenstand für den öffentlichen Haushalt von € 1.807.700,-- auf € 2.685.000,--

Geplante Verringerung Schuldenstand für betriebl. Einrichtungen von € 5.689.600,-- auf € 5.167.400,--

Geplante Erhöhung Gesamtschuldenstand von € 7.497.300,-- auf € 7.852.400,--.



NIEDERSCHRIFT

vom 29. September 2022 über die um 20.00 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs stattgefundene
ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister DI Christian Laister (ÖVP),
die Stadträte Kolja Deibler-Kub (SPÖ), Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl
Eschelmüller (ÖVP) und DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Karin Bitzinger (ÖVP), Lukas Brandweiner (ÖVP),
Karl Einfalt (ÖVP), Manfred Floh (ÖVP), Christian Grafeneder (ÖVP), Stefanie Hackl (ÖVP), Martin
Haneder (ÖVP), Manfred Huber (FPÖ), Hermann Laister (ÖVP), Reinhard Mayr (ÖVP), Wolfgang
Pichler (Bürgerliste GERMS), Petra Reisinger (ÖVP), Roland Rogner (ÖVP), Liane Schuster
(ÖVP), Manfred Steiner (FPÖ), Johann Steininger (ÖVP) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: Vizebürgermeister Josef Maurer (ÖVP), GR Hannes Eschelmüller (FPÖ)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Dipl.-Ing. Christian Laister, führt die Begrüßung durch, stellt
die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die
Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Vorsitzende berichtet, dass er vor Beginn der Sitzung einen Dringlichkeitsantrag eingebracht
hat.

Er bringt den Gemeinderäten den Dringlichkeitsantrag zur Kenntnis.

Der Antrag lautet:

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Ich als Bürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs stelle den Antrag, dass die Tagesordnung um folgenden nichtöffentlichen Sitzungspunkt erweitert wird:

- **Rechtsangelegenheit Dr. Juliane Kramer-Deimer – Entscheidung über Fortsetzung des Rechtsstreits; Beschlussfassung**

Die Aufnahme dieses Sitzungspunktes begründe ich wie folgt:

Im Rechtsstreit mit Frau Dr. Juliane Kramer-Deimer ist vom Bezirksgericht Zwettl eine Entscheidung übermittelt worden.

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel bis 20. Oktober 2022 möglich.

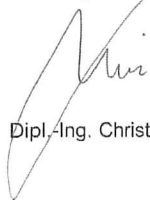
Die Ergreifung eines Rechtsmittels kann bzw. darf laut dem Rechtsvertreter der Stadtgemeinde Groß Gerungs durch den Bürgermeister erfolgen.

Als Bürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs möchte ich jedoch von den Gemeinderäten eine Entscheidung ob dieser Rechtsstreit fortgesetzt werden soll oder nicht, da nur ein Teilerfolg erzielt werden konnte.

Da die Entscheidung darüber bis spätestens 20. Oktober 2022 erfolgen muss und die nächste Gemeinderatssitzung erst im Dezember 2022 geplant ist, ersuche ich um Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes zur heutigen Gemeinderatssitzung.

Vielen Dank!

Der Bürgermeister:



Dipl.-Ing. Christian Laister

Der Vorsitzende führt die Abstimmung über die Dringlichkeit durch.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Der Vorsitzende teilt mit, dass dieser Dringlichkeitsantrag als letzter Punkt der Gemeinderatssitzung im nicht öffentlichen Teil behandelt wird.

Die Tagesordnung lautet daher wie folgt:

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 30. Juni 2022 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Nachtragsvoranschlag 2022; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 4.) Breitbandausbau, Errichtung und Beteiligung an der „FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH“; Beschlussfassung (Zl. 914)
- 5.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung (Zl. 612)
- 6.) KG Ober Neustift – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 7.) KG Groß Gerungs – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassungen Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 8.) KG Böhmisdorf – Übernahmen von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs bzw. Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 9.) KG Nonndorf – Übernahmen von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs bzw. Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 10.) KG Groß Gerungs – neue Bauplätze Pletzensiedlung; Beschlussfassung Preise Grundstücksverkauf (Zl. 840)
- 11.) Innenrenovierung der Pfarrkirche Griesbach – Subventionsansuchen (Zl. 390)
- 12.) WILLKOMMEN – Verein für Kultur und Tourismus – Subventionsansuchen (Zl. 381)

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 30. Juni 2022 (Zl. 004-1)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2022 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der SPÖ, der Bürgerliste GERMS vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterfertigt wurden.

Vom Protokollfertiger der ÖVP und der FPÖ erfolgte keine Unterfertigung, da sie bei der Sitzung nicht anwesend sind.

Da keine Einwendungen gegen die vorliegenden Sitzungsprotokolle eingelangt sind, stellt der Vorsitzende fest, dass die Sitzungsprotokolle als genehmigt gelten.

2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

Berichte zur angesagten Gebarungsprüfung vom 23. August 2022.

Der Vorsitzende erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Gemeinderat Christian Grafeneder, das Wort.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der angesagten Gebarungsprüfung vom 23. August 2022 zur Kenntnis.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister Dipl.-Ing. Christian Laister, vom Kassenverwalter Andreas Fuchs und vom Kassenverwalter-Stellvertreter Peter Hiemetzberger zur Kenntnis genommen.

3.) Nachtragsvoranschlag 2022; Beschlussfassung (Zl. 902)

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist verpflichtet dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass die Vorgaben des § 72a Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖGO 1973) nicht eingehalten werden können.

Für die Erstellung des Nachtragsvoranschlages gelten die Bestimmungen des § 73 NÖGO 1973 (Beschluss des Voranschlages) sinngemäß.

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2022 lag in der Zeit vom 05.09.2022 bis einschließlich 19.09.2022 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlagsentwurfes 2022 ausgefolgt.

Der Nachtragsvoranschlag wird gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung auch zeitnahe an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung gestellt, die eine weitere Verwendung ermöglicht.

Schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2022 wurden nicht eingebracht.

Weiters sind gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem Nachtragsvoranschlag zu beschließen:

- a) der Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (Investitionsnachweis),
- b) die Wirtschaftspläne von Eigenbetrieben,
- c) der Gesamtbetrag der Darlehen sowie der Gesamtbetrag von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (z.B. durch einen Leasingvertrag) und zur Deckung der Erfordernisse der Investitionstätigkeit aufzunehmen sind,
- d) der Nachweis der Änderung der Nutzungsdauer abweichend von § 19 Abs. 10 VRV 2015 (§ 35 Z 22 lit. j),
- e) weitere Nachweise, welche in diesem Gesetz oder in einer Verordnung der Landesregierung zur Haushalts- oder Buchführung verordnet wurden.

Der Nachtragsvoranschlag 2022 wurde nach den Regeln der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) 2015 erstellt. Gemäß § 5 VRV 2015 sind Gemeinden zur Erstellung eines Ergebnis- und eines Finanzierungsvoranschlages verpflichtet.

Der Ergebnisvoranschlag umfasst finanzierungswirksame (zum größten Teil der bisherige ordentliche Haushalt) und nicht finanzierungswirksame (Abschreibungen, Rückstellungen u.dgl.) Erträge und Aufwendungen.

Ergebnishaushalt

Summe Erträge	€ 9.804.600,00
Summe Aufwendungen	€ 10.536.800,00
Nettoergebnis	- € 732.200,00
Rücklagenabwicklung	€ 732.200,00
Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen	€ 0,00

Der Finanzierungsvoranschlag gliedert sich in Einzahlungen und Auszahlungen und setzt sich aus der operativen Gebarung, der investiven Gebarung und der Finanzierungstätigkeit zusammen.

Finanzierungshaushalt – operative Gebarung

Summe Einzahlungen	€ 9.592.200,00
Summe Auszahlungen	€ 8.018.600,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 1.573.600,00

Finanzierungshaushalt – investive Gebarung

Summe Einzahlungen	€ 1.299.500,00
Summe Auszahlungen	€ 3.667.800,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung	- € 2.368.300,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 1.573.600,00
Nettofinanzierungssaldo	- € 794.700,00

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 1.082.000,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 726.900,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€ 355.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung - € 439.600,00

Im Nachtragsvoranschlag 2022 ist im Ergebnishaushalt ein Saldo von € 0,-- und im Finanzierungshaushalt ein negativer Saldo von € 439.600,-- ersichtlich.

Der Saldo in der Höhe von € 0,-- im Ergebnishaushalt war durch eine Entnahme in der Höhe von € 396.400,-- aus der bei der Eröffnungsbilanz gebildeten Rücklage möglich.

Laut Voranschlag für das Jahr 2022 hätten hier € 675.200,-- entnommen werden müssen. Die erforderliche Rücklagenentnahme in der Höhe von € 396.400,-- ist durch eine abzudeckende Afa in der Höhe von € 1.902.100,-- leicht erklärbar.

Im Voranschlag 2022 war im Finanzierungshaushalt ein negativer Saldo von € 165.300,-- veranschlagt. Dieser negative Saldo wird sich laut dem Nachtragsvoranschlag 2022 voraussichtlich auf € 439.600,-- erhöhen. Dieser negative Saldo bedeutet, dass sich die verfügbaren Finanzmittel der Stadtgemeinde Groß Gerungs voraussichtlich um diesen Betrag vermindern werden.

Der Schuldenstand wird sich laut dem Nachtragsvoranschlag 2022 trotz geplanter Darlehensaufnahme in der Höhe von € 1.082.000,-- für den Kindergartenneubau in Etzen und dem Projekt Straßenbau voraussichtlich von € 7.497.300,-- auf € 7.852.400,-- erhöhen.

Vom durch den Gemeinderat bestellten Kassenverwalter Herrn StADir. Andreas Fuchs sowie Kassenverwalter-Stellvertreter und Leiter der Finanzabteilung Herrn Peter Hiemetzberger werden anlässlich der Erstellung des Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2022 die Mitglieder des Gemeinderates davon in Kenntnis gesetzt, dass die operative Gebarung des Haushaltsansatzes Friedhöfe sowie die Haushaltsansätze bei den Abwasserbeseitigungsanlagen Griesbach, Wurmbrand, Klein Wetzles, Klein Gundholz und Mühlbach ein negatives Nettoergebnis aufzeigen. Dies bedeutet, dass in diesen Bereichen ein dringender Handlungsbedarf bezüglich der Gebührenkalkulation besteht.

Sollte auch bei der Voranschlagserstellung für das Jahr 2023 keine Kostendeckung gegeben sein, so muss dies beim Förderansuchen um Bedarfszuweisungen beim Land NÖ angeführt werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973

- den Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2022 einschließlich des Dienstpostenplans
- den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2026
- den Nachweis der projektbezogenen Investitionstätigkeit samt Finanzierung im Gesamtbetrag von € 3.267.300,--
- den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen in der Höhe von € 1.082.000,-- (Neubau KG Etzen € 700.000,-- und Straßenbau € 382.000,--)
- Um Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen der Ergebnisvoranschlagswerte und der Finanzierungsvoranschlagswerte im Zusammenhang mit der Rechnungsabschlusserstellung in einem entsprechenden Rahmen zu halten, werden im Sinne des § 16 Abs. 2 und 3 der VRV 2015 folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt:

Beträgt die Abweichung **weniger als 30 %** des jeweiligen Voranschlagsansatzes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei einer Abweichung von **mehr als 30 %** der Abweichungsbetrag **unter € 10.000,-** ist ebenfalls **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei einer Abweichung von **weniger als 30 %** der Abweichungsbetrag **jedoch über € 10.000,--** ist eine **Erläuterung** vorzunehmen.

Investitionstätigkeit

Beträgt die Abweichung **weniger als 15 %** des einzelnen Projektes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Gemäß § 72a Abs. 8 der NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Gemeinderat durch einen Voranschlagsvermerk bestimmen, dass bei Ausgaben, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Ausgaben herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Auf Grund der genannten Bestimmung sollen die Ausgabenansätze, welche

die Haushaltsquerschnittsziffern 23 und 24 aufweisen, als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Zusätzlich wird auch die Deckungsfähigkeit in der Postenklasse 5 innerhalb eines Ansatzes (Unterabschnitt) bestimmt.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

4.) Breitbandausbau, Errichtung und Beteiligung an der „FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH“; Beschlussfassung (Zl. 914)

Sachverhalt:

Die Gemeinden Altmelon, Arbesbach, Bärnkopf, Groß Gerungs, Langschlag, Martinsberg, Rappottenstein, Schönbach, Bad Traunstein und Zwettl haben als Verein „FTTH Netz Waldviertel“ um eine Förderung für die Errichtung von Glasfasernetzen angesucht.

Um jedoch die Errichtung der Glasfasernetze auch in der Praxis umsetzen zu können, ist es aus steuerlichen Gründen erforderlich, dass eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, im Konkreten die „FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH“, gegründet wird. Denn ein Verein darf nur gemeinnützige Tätigkeiten ausüben und kann daher auch keine Gewinne ausschütten. Aus diesen Gründen soll die zu erwartende Förderung für die Errichtung der Glasfasernetze daher bereits an die neu zu gründende Gesellschaft ausgeschüttet werden.

Im Falle einer Förderzusage tritt der Verein die Förderung für die Errichtung der Glasfasernetze in Absprache mit der Förderstelle an die zu gründende Gesellschaft ab.

Von den 10 Gemeinden wurden ca. € 75.774.370,00 geschätzte Ausbauposten zur Förderung für die Errichtung von 8.024 Glasfaseranschlüssen eingereicht.

Die geschätzten geförderten Ausbauposten betragen ca. € 71.313.253,00 und verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Gemeinden:

Gemeinde	HomesPassed (gefördert)	HomesPassed (ungefördert)	Σ Homes Passed	Geschätzte nicht geförderte Ausbauposten	Geschätzte geförderte Ausbauposten	Σ Ausbauposten	maximale Bundesförderung (BBA2030) 65%	maximale Landesförderung	Eigenmittel bei maximaler Landesförderung	Eigenmittel pro Anschluss mit maximaler Landesförderung	Startrate 25% Bundesförderung bei fixer Zusage	maximaler Zwischenfinanzierungsbedarf pro Gemeinde
Altmelon	425	0	425	€ 0	€ 5 152 141	€ 5 152 141	€ 3 348 892	€ 953 249	€ 850 000	€ 2 000	€ 837 223	€ 4 314 918
Arbesbach	448	281	729	€ 602 680	€ 7 401 444	€ 8 004 124	€ 4 810 939	€ 1 694 505	€ 1 498 680	€ 2 056	€ 1 202 735	€ 6 801 389
Bärnkopf	202	3	205	€ 6 434	€ 2 577 192	€ 2 583 626	€ 1 675 175	€ 498 017	€ 410 434	€ 2 002	€ 418 794	€ 2 164 832
Groß-Gerungs	1 943	548	2 491	€ 1 175 333	€ 17 816 552	€ 18 991 885	€ 11 580 759	€ 2 349 793	€ 5 061 333	€ 2 032	€ 2 895 190	€ 16 096 695
Langschlag	651	197	848	€ 422 519	€ 9 042 655	€ 9 465 174	€ 5 877 726	€ 1 862 929	€ 1 724 519	€ 2 034	€ 1 469 432	€ 7 995 743
Martinsberg	284	212	496	€ 454 691	€ 3 274 048	€ 3 728 739	€ 2 128 131	€ 577 917	€ 1 022 691	€ 2 062	€ 532 033	€ 3 196 706
Rappottenstein	718	155	873	€ 332 439	€ 8 930 108	€ 9 262 547	€ 5 804 570	€ 1 689 538	€ 1 768 439	€ 2 026	€ 1 451 143	€ 7 811 405
Schönbach	338	97	435	€ 208 042	€ 4 216 109	€ 4 424 151	€ 2 740 471	€ 799 638	€ 884 042	€ 2 032	€ 685 118	€ 3 739 033
Bad Traunstein	326	221	547	€ 473 994	€ 5 052 919	€ 5 526 913	€ 3 284 397	€ 1 116 522	€ 1 125 994	€ 2 058	€ 821 099	€ 4 705 814
Zwettl-NÖ	609	366	975	€ 784 985	€ 7 850 085	€ 8 635 070	€ 5 102 555	€ 1 529 530	€ 2 002 985	€ 2 054	€ 1 275 639	€ 7 359 431
	5 944	2 080	8 024	€ 4 461 117	€ 71 313 253	€ 75 774 370	€ 46 353 615	€ 13 071 639	€ 16 349 117	€ 2 038	€ 11 588 404	€ 64 185 966
	74%	26%	100%	6%	94%	100%	61%	17%	22%			

Das gesamte Projektvolumen beträgt € 75.774.370,00. Bei einer Förderzusage wird vom Bund sofort ein Betrag von ca. € 11.588.000,00 (25 % der maximalen Bundesförderung) an die Gesellschaft ausbezahlt. Daher besteht für diese im Jahr 2023 noch kein Zwischenfinanzierungsbedarf.

Während der Bauphase hat die Gesellschaft jedoch einen maximalen Zwischenfinanzierungsbedarf in der Höhe von € 64.185.966,00. Die Finanzmittel für diesen Zwischenfinanzierungsbedarf müssen anteilmäßig laut obiger Aufstellung von den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden aufgebracht werden.

Es können aber während der Bauphase schon laufend Förder(zwischen)abrechnungen vorgelegt werden, um den Zwischenfinanzierungsbedarf möglichst gering zu halten.

Für dieses Projekt sind auch Fördermittel des Landes Niederösterreich in der Höhe von ca. € 13.071.639,00 in Aussicht gestellt.

Wie aus obiger Aufstellung ersichtlich ist, müssen von den 10 Gemeinden nach Fertigstellung der Glasfaserleitungen letztendlich nur ca. € 16.349.117,00 aufgebracht werden, um über ein Glasfasernetz mit einem Wert von ca. € 75.774.370,00 zu verfügen.

Dies bedeutet, dass von den Gemeinden letztendlich nur 22 % der gesamten Projektkosten finanziert werden müssen und die Förderquote für dieses Projekt 78 % beträgt.

Die Aufteilung der Kosten und Zuteilung der Fördermittel erfolgt intern jeweils über eigene Rechnungskreise. Es soll dadurch sichergestellt werden, dass keine Querfinanzierungen zwischen den Gemeinden erfolgen. Die Finanzmittel pro Gemeinde können durch Darlehensaufnahmen oder auch durch Eigenmittel aufgebracht werden, welche an die Gesellschaft überwiesen werden.

Die Darlehensaufnahmen der einzelnen Gemeinden bzw. die Gewährung der Darlehen durch diese an die Gesellschaft bedürfen jeweils gesonderter Beschlüsse der Gemeinderäte der an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden.

Die Gesellschaft retourniert in weiterer Folge den jeweiligen Gemeinden die Raten zuzüglich Zinsen für die Rückzahlungen der Darlehen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Darlehensverträge ist Gegenstand der gesonderten Gemeinderatsbeschlüsse in den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden.

Wenn eine Gemeinde zur Finanzierung Eigenmittel verwendet, so kommt sie dadurch früher in den Gewinnbereich und erhält früher eine Gewinnausschüttung. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass die Gesellschafter/Gemeinden auch eine alineare Gewinnverteilung vereinbaren.

Diese alineare Gewinnausschüttung bedeutet, dass im Falle eines Gewinns der Gesellschaft die Ausschüttung nicht auf Grund des Anteils der jeweiligen Gesellschafterin am Stammkapital, sondern auf Basis der hergestellten und in Betrieb befindlichen FTTH-Anschlüsse im jeweiligen Gemeindegebiet erfolgt.

Kalkuliert wird, dass die Gesellschaft nach rund 25 Jahren in die Gewinnphase kommt.

Bei der Errichtung von Glasfasernetzen durch die Gesellschaft in den einzelnen Gemeinden werden nach dem Vollausbau im Durchschnitt ca. € 2.050,00 an Kosten pro angeschlossene Liegenschaft erwartet. Dies ist nur durch die zusätzlich in Aussicht gestellte Landesförderung möglich.

Der Vorteil der Umsetzung dieses Projektes in Form einer Gesellschaft besteht darin, dass das Glasfasernetz in diesem Fall im Alleineigentum der Gesellschaft und somit im Eigentum der Gemeinden bleibt.

Da bei den 10 Gemeinden die Kosten pro Hausanschluss teilweise bis zu ca. € 16.000,00 betragen, kann ein vollflächiger Ausbau nur durch die Gründung einer Gesellschaft, an welcher ausschließlich die Gemeinden im Ausbaubereich beteiligt sind, erreicht werden.

Ziel für die Vertreter der 10 Gemeinden ist ein vollflächiger Ausbau der Glasfasernetze unter Ausnützung der vollen Fördersumme (Bund und Land).

Um dieses Projekt umsetzen zu können, ist die rasche Gründung der „FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH“ erforderlich. Ausgehend vom Stammkapital in der Höhe von € 35.000,00 beträgt die Beteiligung bzw. der Anteil am Stammkapital der einzelnen Gemeinden auf Grund der geplanten FTTH Anschlüsse wie folgt:

Gemeinde	FTTH Anschlüsse	% - Anteil	Betrag
Altmelon	425	5,30	1 855,00
Arbesbach	729	9,09	3 181,00
Bärnkopf	205	2,55	893,00
Groß-Gerungs	2 491	31,04	10 864,00
Langschlag	848	10,57	3 699,00
Martinsberg	496	6,18	2 163,00
Rappottenstein	873	10,88	3 808,00
Schönbach	435	5,42	1 897,00
Bad Traunstein	547	6,82	2 387,00
Zwettl-NÖ	975	12,15	4 253,00
	8 024	100,00	35 000,00

Alle mit der Errichtung dieser Gesellschaft sowie deren Eintragung im Firmenbuch verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art sind Projektkosten und werden daher bis zum Höchstbetrag von € 7.000,00 von der Gesellschaft getragen.

Gemäß § 68 der NÖ Gemeindeordnung 1973 bedarf die Errichtung einer wirtschaftlichen Unternehmung durch eine Gemeinde bzw. durch mehrere Gemeinden sowie die Beteiligung an einer solchen eines mit einer Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses in jeder an der Gesellschaft beteiligten Gemeinde.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge genehmigen:

1. die Errichtung der wirtschaftlichen Unternehmung „FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH“ in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von insgesamt € 35.000,00 unter Beteiligung der Stadtgemeinde Groß Gerungs im Ausmaß von 31,04 Prozent bzw. mit einem Anteil am Stammkapital in der Höhe von € 10.864,--;
2. ab dem Jahr 2024 die grundsätzliche Abdeckung des Zwischenfinanzierungsbedarfs dieser Gesellschaft in der Höhe von maximal € 16.096.695,--, wobei die dafür allenfalls erforderliche Darlehensaufnahme der Stadtgemeinde Groß Gerungs und die Gewährung konkreter Darlehen an die Gesellschaft jeweils gesonderter Beschlüsse des Gemeinderates bedürfen;
3. den Abschluss des Gesellschaftsvertrages der „FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH“ sowie der Vereinbarung über die Geschäftsgrundlage und die Auslegung des Gesellschaftsvertrages der „FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH“, wobei diese Unterlagen bis spätestens zur Sitzung des Gemeinderates vorliegen und diese Unterlagen Beilagen des zu fassenden Beschlusses sind.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung (Zl. 612)

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2003, Tagesordnungspunkt 8.) erfolgte die Beschlussfassung hinsichtlich des Lichtservice-Übereinkommens mit der EVN AG aus 2344 Maria Enzersdorf betreffend die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Groß Gerungs.

Diesem Übereinkommen entsprechend sind außerordentliche Maßnahmen gesondert zu finanzieren und daher können Zuzahlungen bzw. Rückvergütungen auf Grund von Mehr- bzw. Minderleistungen anfallen.

VA-Stelle: 5/612 – 0020 VA Betrag: € 107.300,-- frei: € 87.248,57

Es wurden folgende Zusatzvereinbarungen übermittelt:

Zusatzvereinbarung EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/KG-3-10015-91 vom 29. Juni 2022 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs KG Frauendorf / Erweiterung der Beleuchtung - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 2.746,66.

Der Betrag wird am 15. November 2022 in Rechnung gestellt.

Zusatzvereinbarung (Information) EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/KG-3-10015-89 vom 26. Juli 2022 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs KG Dietmanns / Kabelschaden zwischen Lichtpunkt 0886 und 0887 - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 4.710,20.

Die Baumaßnahme erfolgt im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens (Wartung und planmäßige Instandhaltung) ohne Zuzahlung der Gemeinde.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die folgenden Zusatzvereinbarungen zum bestehenden in der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2003 beschlossenen Lichtservicevertrag beschließen:

Zusatzvereinbarung EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/KG-3-10015-91 vom 29. Juni 2022 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs KG Frauendorf / Erweiterung der Beleuchtung - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 2.746,66.

Der Betrag wird am 15. November 2022 in Rechnung gestellt.

Zusatzvereinbarung (Information) EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/KG-3-10015-89 vom 26. Juli 2022 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs KG Dietmanns / Kabelschaden zwischen Lichtpunkt 0886 und 0887 - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 4.710,20.

Die Baumaßnahme erfolgt im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens (Wartung und planmäßige Instandhaltung) ohne Zuzahlung der Gemeinde.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

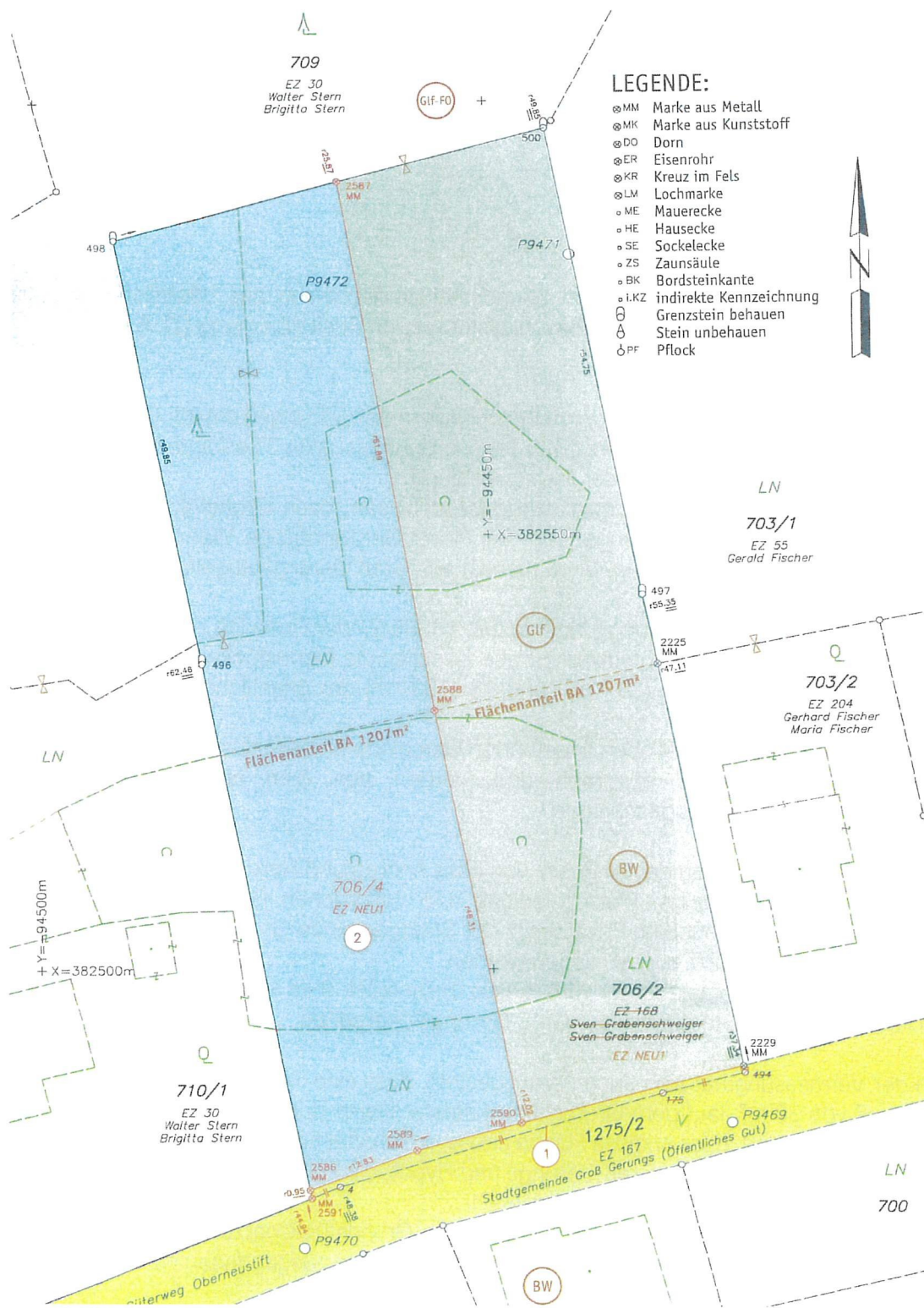
Einstimmig

6.) KG Ober Neustift – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

In der KG Ober Neustift erfolgte eine Vermessung im Bereich der Grundstücksparzellen Nr. 706/2 und 1275/2.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 13388/22 der Firma Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 soll das Trennstück 1 (54 m²) von der Grundstücksparzelle Nr. 706/2 abgetrennt und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1275/2 zugeschlagen werden.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 13388/22 der Firma Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24, Gymnasiumstraße 2, angeführte Trennstück Nr. 1 kostenlos in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen wird.

Die in diesem Zusammenhang erforderliche Grundbesitzänderung soll genehmigt werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 13388/22 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

7.) KG Groß Gerungs – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassungen Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

Auf Grund der nicht öffentlichen Gemeinderatsbeschlüsse in den Sitzungen am 28. Oktober 2021, Tagesordnungspunkt 13 und am 31. März 2022 Tagesordnungspunkte 27 erfolgte in der KG Groß Gerungs eine Vermessung im Bereich der Pletzensiedlung.

In den damaligen Gemeinderatssitzungen wurde beschlossen, dass Grundflächen von Herrn Hubert Anton Hirsch aus Groß Gerungs, von der Firma Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft KAMPTAL aus Horn und von Frau Mag. Birgit Kienast aus Groß Gerungs angekauft werden.

Laut der nun übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 13285/21 der Firma Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 sollen die Trennstücke 8 (338 m²), 10 (84 m²), 14 (26 m²), 15 (648 m²), 16 (547 m²) und 18 (103 m²) der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1362/8 zugeschlagen werden.

Diese Trennstücke wurden laut der oben angeführten Gemeinderatsbeschlüsse käuflich durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs erworben und werden nun dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs zugeschlagen.

Das Trennstück 9 (5 m²) soll von der im Besitz von Frau Andrea und Herrn Peter Hiemetzberger, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 445 befindlichen Grundstücksparzelle Nr. 1276/3 abgetrennt und der neuen im Privatbesitz der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Grundstücksparzelle Nr. 1282/7 zugeschlagen werden.

Laut Zusage der Familie Hiemetzberger wird dieses Trennstück 9 im Flächenausmaß von 5 m² von ihnen kostenlos an die Stadtgemeinde Groß Gerungs übergeben.

Anlässlich der Vermessung hat sich auch herausgestellt, dass eine Teilfläche, Trennstück 11 im Flächenausmaß von 38 m², laut dem Grundstückskataster Herrn Hubert Hirsch gehören würde. Herr Hirsch hat aber erklärt, dass er diese Fläche nie bewirtschaftet hat. Auf Grund der KG-Grenze zwischen den Katastralgemeinden Groß Gerungs und Hypolz wird dieses Trennstück 11 nun eine eigene Grundstücksparzelle mit der Nummer 1289/1.

Sinnvoll wäre es in diesem Zusammenhang, dass diese Grundstücksparzelle an Herrn Markus Dürnitzhofer übertragen wird, da hier sowieso von einer Ersitzung ausgegangen werden muss.

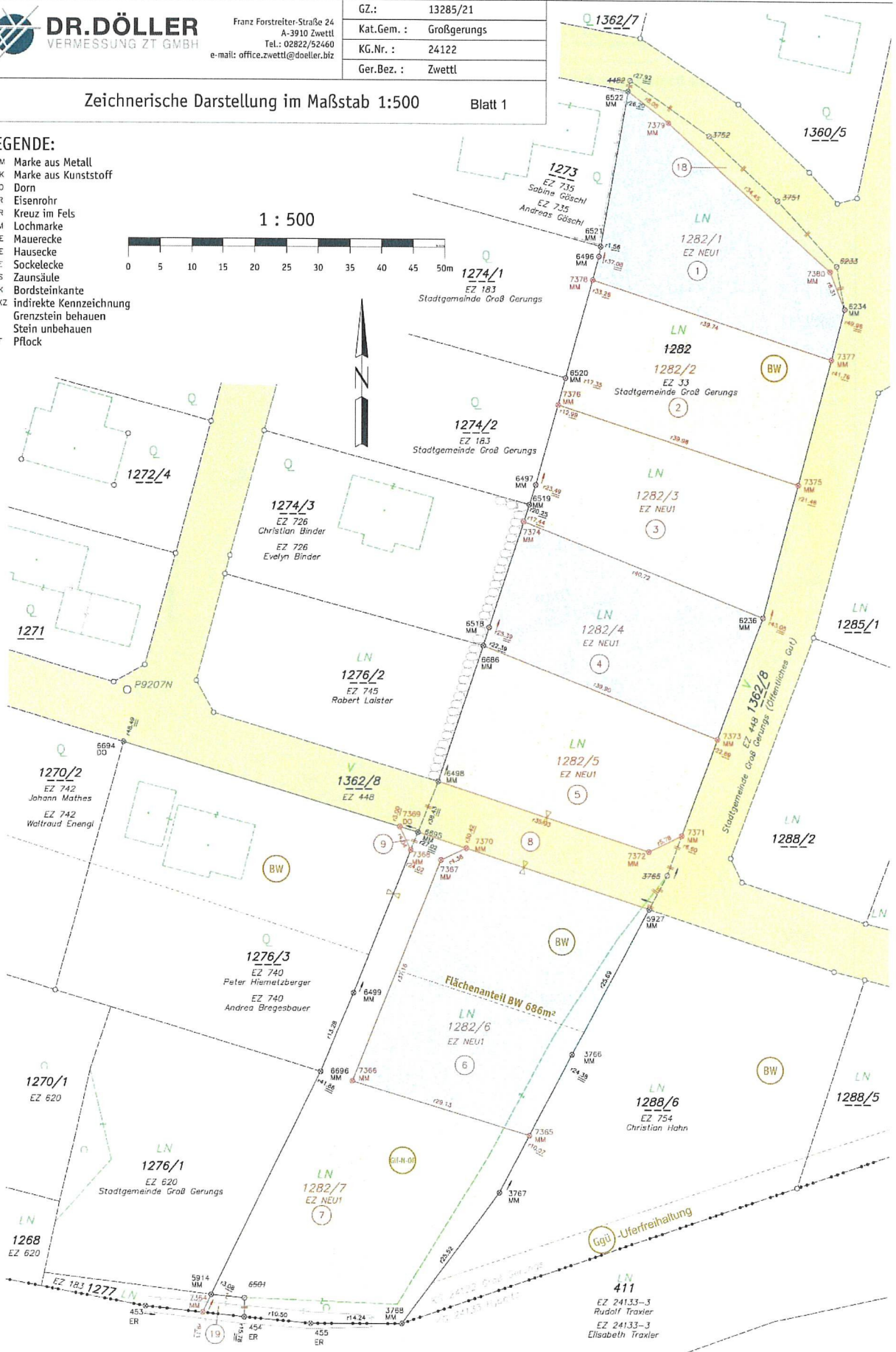
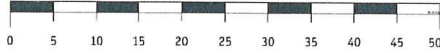
Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:500

Blatt 1

LEGENDE:

- ⊙MM Marke aus Metall
- ⊙MK Marke aus Kunststoff
- ⊙DO Dorn
- ⊙ER Eisenrohr
- ⊙KR Kreuz im Fels
- ⊙LM Lochmarke
- ⊙ME Mauerecke
- ⊙HE Hausecke
- ⊙SE Sockelecke
- ⊙ZS Zaunsäule
- ⊙BK Bordsteinkante
- ⊙IKZ indirekte Kennzeichnung
- ⊙GZ Grenzstein behauen
- ⊙SB Stein unbehauen
- ⊙PF Pflöck

1 : 500



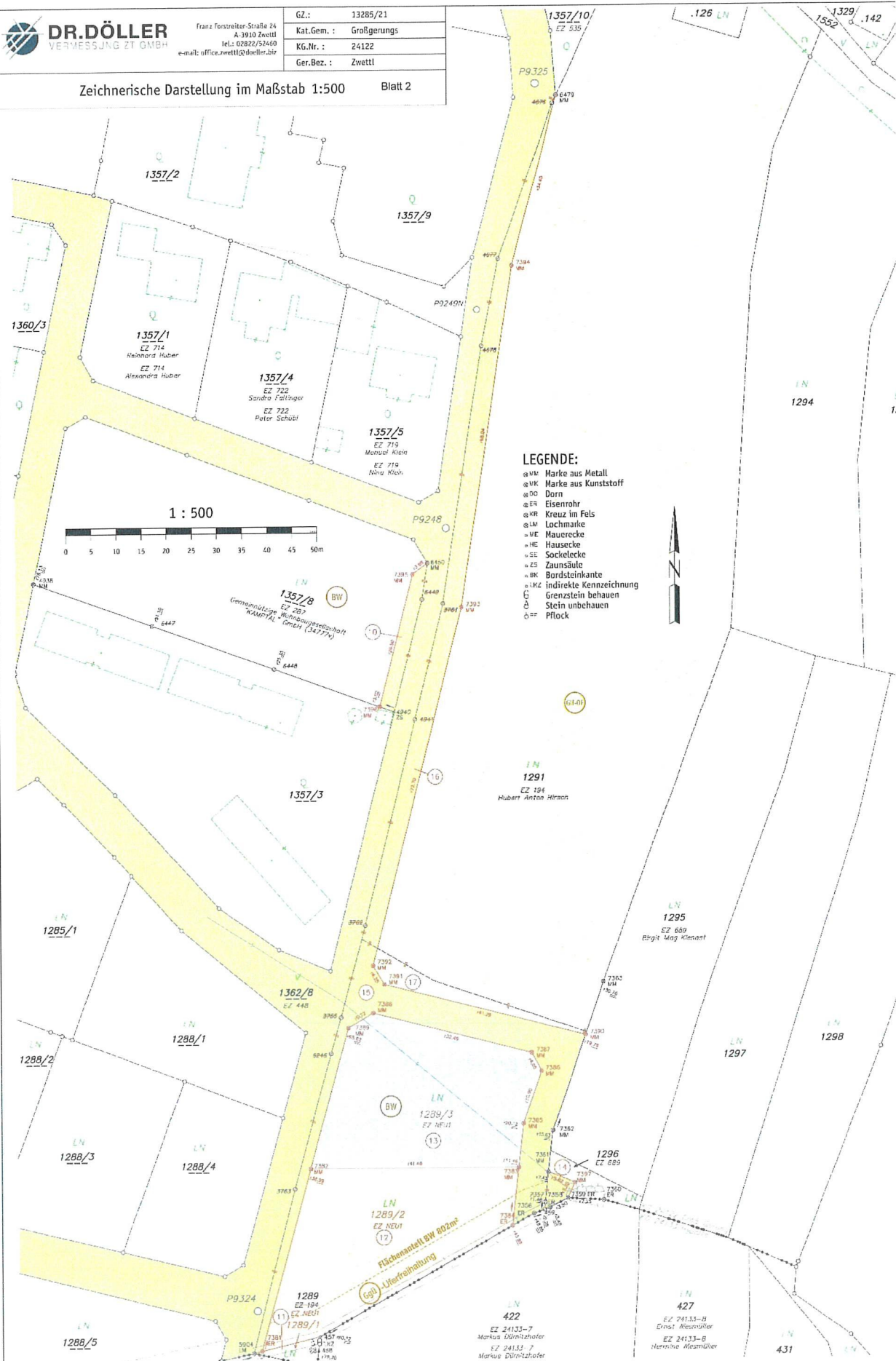


DR. DÖLLER
VERMESSUNG ZT GMBH

Franz Fenzlreiter Straße 24
A-3910 Zwettl
Tel.: 02822/52460
e-mail: office.zwettl@doeller.biz

GZ.: 13285/21
Kat.Gem.: Großgerungs
KG.Nr.: 24122
Ger.Bez.: Zwettl

Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:500 Blatt 2



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 13285/21 der Firma Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24, Gymnasiumstraße 2, jeweils angeführten Trennstücke kostenlos in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Außerdem soll das Trennstück Nr. 9 im Flächenausmaß von 5 m² kostenlos von der Grundstückspartzeile Nr. 1276/3, welche sich im Eigentum von Frau Andrea und Herrn Peter Hiemetzberger befindet, abgetrennt werden und in das Privateigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Außerdem soll die Grundstückspartzeile Nr. 1289/1 (Flächenausmaß 38 m²) kostenlos an Herrn Markus Dürnitzhofer, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Hypolz 7 übertragen werden, da hier von einem Ersitzungstatbestand ausgegangen werden muss.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Grundbesitzänderung soll genehmigt werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 13285/21 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

8.) KG Böhmsdorf – Übernahmen von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs bzw. Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

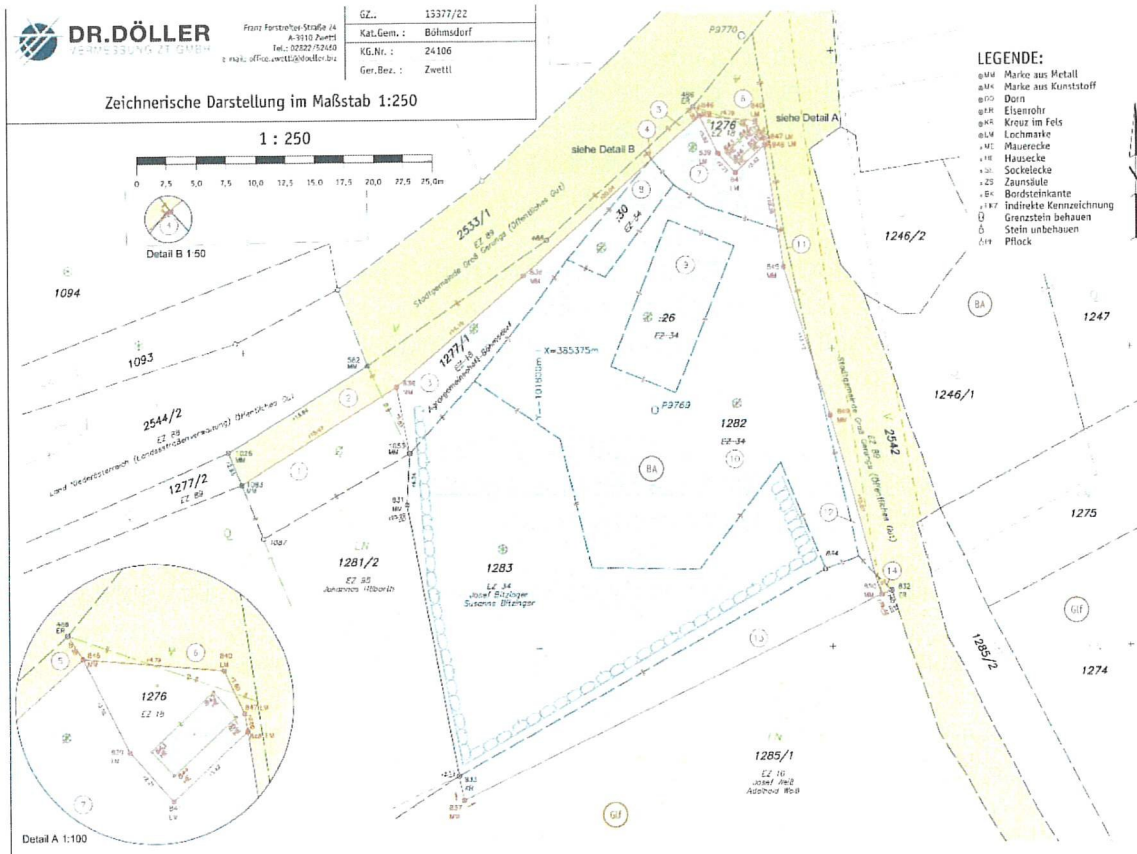
Sachverhalt:

In der KG Böhmsdorf erfolgte eine Vermessung im Bereich des Anwesens der Familie Bitzinger aus 3920 Groß Gerungs, Böhmsdorf 3. In diesem Zusammenhang sind auch die öffentlichen Wegpartzeile Nr. 2533/1 und 2542 der Stadtgemeinde Groß Gerungs betroffen.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 13377/22 der Firma Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 sollen die Trennstücke 2 (88 m²), 4 (0 m²), 5 (5 m²), 6 (29 m²), 11 (5 m²) und 14 (1 m²) in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Das Trennstück 12 (10 m²) soll aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entlassen werden.

Insgesamt sind in der Vermessungsurkunde GZ. 13377/22 14 Trennstücke mit einem gesamten Flächenausmaß von 1.105 m² betroffen.



Frau Gemeinderätin Karin Bitzinger (ÖVP) ist bei diesem Sitzungspunkt bei der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 13377/22 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24, jeweils angeführten Trennstücke kostenlos in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden bzw. kostenlos aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entlassen werden.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Grundbesitzänderungen sollen genehmigt werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 13377/22 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

9.) KG Nonndorf – Übernahmen von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs bzw. Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

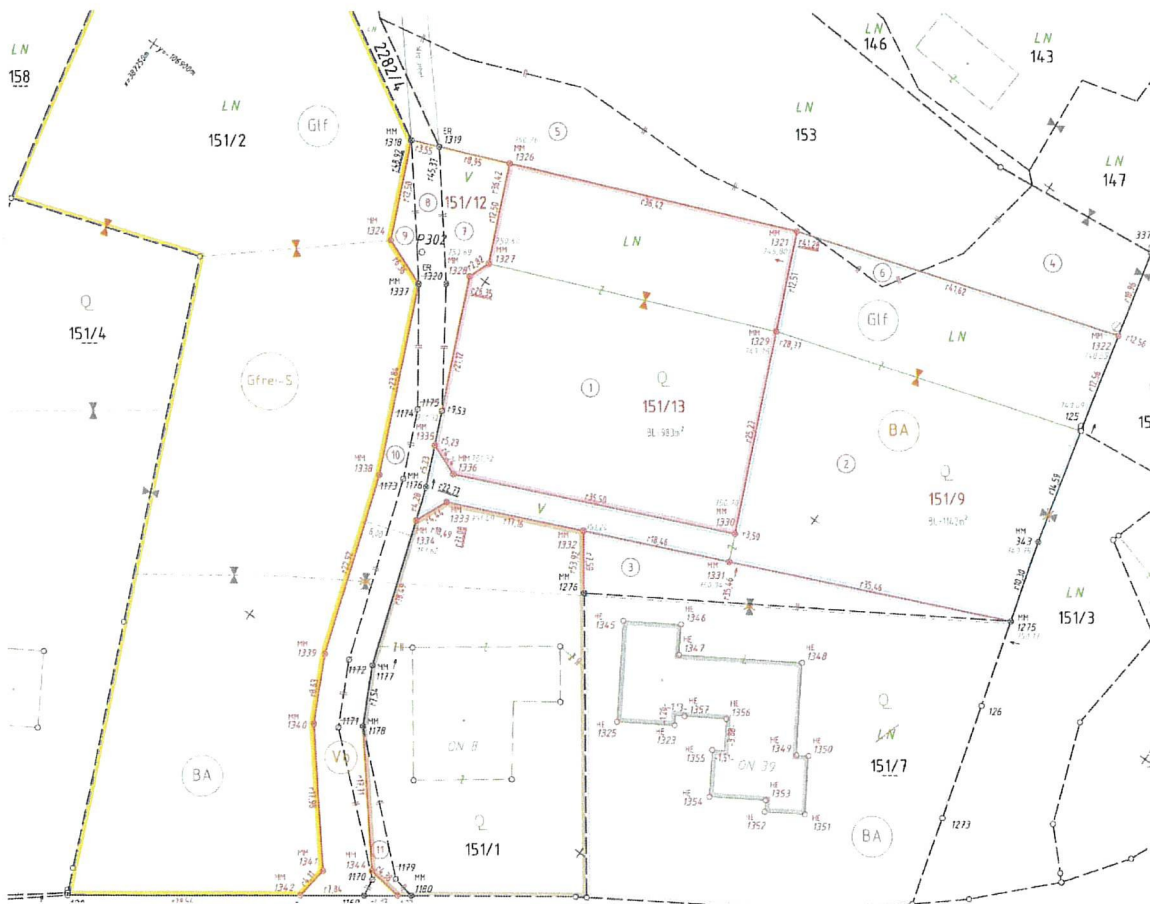
In der KG Nonndorf erfolgte eine Vermessung im Bereich der Grundstücksparzellen Nr. 151/1, 151/2, 151/7 und 153. In diesem Zusammenhang sind auch die öffentlichen Wegparzellen Nr. 2282/4 der Stadtgemeinde Groß Gerungs betroffen.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 10112 der Firma DI Christina Weißenböck-Morawek, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen aus 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2, sollen die Trennstücke 7 (125 m²), 8 (262 m²), 9 (28 m²) und 10 (243 m²) in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden und die neue Grundstücksparzellennummer 151/12 erhalten.

Das Trennstück 8 wird von der öffentlichen Grundstücksparzelle Nr. 2282/4 abgetrennt und der neu geschaffenen Grundstücksparzelle Nr. 151/12 zugeschlagen.

Das Trennstück 11 (31 m²) soll aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entlassen werden.

Insgesamt sind in der Vermessungsurkunde GZ. 10112 11 Trennstücke betroffen.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 10112 der Firma DI Christina Weißenböck-Morawek, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen aus 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2, jeweils angeführten Trennstücke kostenlos in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden bzw. kostenlos aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entlassen werden.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Grundbesitzänderungen sollen genehmigt werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 10112 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

10.) KG Groß Gerungs – neue Bauplätze Pletzensiedlung; Beschlussfassung Preise Grundstücksverkauf (Zl. 840)

Sachverhalt:

Mit der unter dem Tagesordnungspunkt 7 behandelten Vermessung wurden in der Katastralgemeinde Groß Gerungs im Bereich der Pletzensiedlung 8 neue Bauplätze geschaffen. Es handelt sich dabei um die nachfolgenden Grundstückspartellen:

Parzellennummer	Fläche	Widmung
1282/1	829 m ²	BW
1282/2	807 m ²	BW
1282/3	813 m ²	BW
1282/4	822 m ²	BW
1282/5	830 m ²	BW
1282/6	1.236 m ²	686 m ² BW und 550 m ² Gf-N-OF
1289/2	1.080 m ²	802 m ² BW und 278 m ² Ggü-Uferfreihaltefläche
1289/3	1.070 m ²	BW (Kanalleitung)

Auf Grund einer durchgeführten Kalkulation der bisher bekannten und noch geschätzten Kosten wird empfohlen die m²-Verkaufspreise je nach Lage mit € 35,-- bzw. € 40,-- für das Bauland und mit € 9,-- für das Grünland bzw. für den Grüngürtel festzusetzen.

Da bereits Nachfragen bezüglich der neu geschaffenen Bauplätze vorhanden sind, soll eine Entscheidung dahingehend getroffen werden, wie die Vergabe der Bauplätze erfolgen soll. Eine Vergabe nach einer eingelangten Reihung für schriftliche Verkaufsansuchen ist nicht möglich, da ja die vorgemerkten zukünftigen Grundeigentümer von den Mitarbeitern der Gemeinde über den Gemeinderatsbeschluss informiert werden müssen. Es soll jedoch eine Gleichbehandlung zukünftiger Bauwerber erfolgen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge für die neu geschaffenen Bauplätze in der Katastralgemeinde Groß Gerungs – Pletzensiedlung nachfolgende Grundstücksverkaufspreise beschließen:

Parzellennummer	Fläche	m ² -Preis	Verkaufspreis gesamt
1282/1	829 m ²	€ 35,--	€ 29.015,--
1282/2	807 m ²	€ 35,--	€ 28.245,--
1282/3	813 m ²	€ 35,--	€ 28.455,--
1282/4	822 m ²	€ 35,--	€ 28.770,--
1282/5	830 m ²	€ 35,--	€ 29.050,--
1282/6	1.236 m ²	€ 40,-- BW u. € 9,-- Gf	€ 32.390,--
1289/2	1.080 m ²	€ 40,-- BW u. € 9,-- Ggü	€ 34.582,--
1289/3	1.070 m ²	€ 40,--	€ 42.800,--

Die neu geschaffenen Bauparzellen sollen mit diesen Beträgen bzw. m²-Preisen beworben werden.

Sollten für dieselbe Bauparzelle mehrere Kaufansuchen einlangen, so soll jeweils anlässlich einer Sitzung des Gemeinderates entschieden werden, wer die Bauparzelle erhält.

Einzige Voraussetzung, dass ein Kaufansuchen auch bearbeitet wird, ist die erfolgte Einzahlung einer Anzahlung in der Höhe von € 500,--, welche bei einem positiven Gemeinderatsbeschluss beim Grundstückspreis in Abzug gebracht wird.

Den BauwerberInnen, welche ein Kaufansuchen gestellt haben und vom Gemeinderat nicht berücksichtigt wurden, wird die Anzahlung natürlich zurückbezahlt.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

11.) Innenrenovierung der Pfarrkirche Griesbach – Subventionsansuchen (Zl. 390)

Sachverhalt:

Vom Pfarrkirchenrat der Pfarre Griesbach wurde mit Schreiben vom 11. Juli 2022 um eine finanzielle Unterstützung für die Innenrenovierung der Pfarrkirche Griesbach angesucht.

Laut dem Schreiben beträgt die Gesamtsumme für die Renovierung laut Kostenvoranschläge € 90.000,--. Die von der Pfarre aufzubringenden Finanzmittel werden € 66.000,-- betragen.

Das Pfarrgebiet der Pfarre Griesbach erstreckt sich über Teilflächen der Gemeinden Groß Gerungs und Arbesbach. Die Pfarre Griesbach hat daher auch bei der Gemeinde Arbesbach um eine Unterstützung angesucht.

Die Bürgermeister der Gemeinden Arbesbach und Groß Gerungs hätten in einem Vorgespräch vereinbart, dass für die Innenrenovierung der Pfarrkirche Griesbach eine maximale finanzielle Unterstützung in der Höhe von 20 % der durch Rechnung nachgewiesenen Kosten bis zum maximalen Betrag von € 66.000,-- = € 13.200,-- gewährt werden soll.

Diese finanzielle Unterstützung soll zu 2/3 = € 8.800,- von der Stadtgemeinde Groß Gerungs und zu 1/3 = € 4.400,-- von der Marktgemeinde Arbesbach ausbezahlt werden.

Dieses Ansuchen wurde auch im Ausschuss für Kultur und Tourismus behandelt. Die Empfehlung der Ausschussmitglieder lautet, dass seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine maximale Unterstützung in der Höhe von € 8.800,-- laut der oben angeführten Berechnung gewährt werden soll.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Pfarrkirche Griesbach für die Innenrenovierung eine maximale finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 8.800,-- gewährt wird.

Vor der Auszahlung müssen Kopien von bezahlten Rechnungen vorgelegt werden. Um den Gesamtbetrag von € 8.800,-- zu erhalten, müssen Rechnungen in der Höhe von mindestens € 66.000,-- vorgelegt werden.

Ansonsten verringert sich die finanzielle Unterstützung.

Die finanzielle Unterstützung berechnet sich mit 20 % der durch Rechnungen nachgewiesenen Kosten und davon 2/3 maximal jedoch € 8.800,--.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

12.) WILLKOMMEN – Verein für Kultur und Tourismus – Subventionsansuchen (Zl. 381)

Sachverhalt:

Vom Verein WILLKOMMEN – Verein für Kultur und Tourismus wurde mit Schreiben vom 25. August 2022 um eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.500,-- für die durchgeführten bzw. geplanten Veranstaltungen und Aktivitäten im Jahr 2022 angesucht.

Seitens des Ausschusses für Kultur und Tourismus wird dieses Ansuchen befürwortet und die Empfehlung abgegeben, dass der Verein eine Unterstützung in der Höhe von 20 % der mittels Rechnung nachgewiesenen Kosten maximal jedoch € 1.500,-- erhalten soll.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Verein Willkommen - Verein für Kultur und Tourismus für die geplanten Aktivitäten im Jahr 2022 eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von höchstens € 1.500,-- (20 % von bezahlten Rechnungen) gewährt wird.

Eine Gesamtauszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt nach der Vorlage von Kopien von bezahlten Rechnungen (keine Bewirtschaftungsrechnungen) in der Höhe von mindestens € 7.500,--.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über die nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten aller Fraktionen und schließt die Gemeinderatssitzung um 22.00 Uhr.

Unterschriften:


.....
Dipl.-Ing. Christian Laister
Bürgermeister

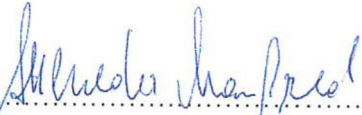

.....
StADir. Andreas Fuchs
Schriftführer



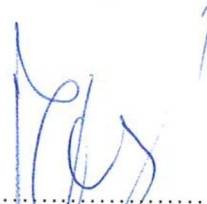
.....
Vzbgm. Josef Maurer
Protokollfertiger der ÖVP



.....
GR Hannes Eschelmüller
Protokollfertiger der FPÖ



.....
GR Manfred Atteneder
Protokollfertiger der SPÖ



.....
GR DI (FH) Markus Kienast
Protokollfertiger der Bürgerliste
GERMS

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Gesellschaftsvertrag über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des Gesetzes vom 6. März 1906, Reichsgesetzblatt Nr. 58 in der heute geltenden Fassung.

Version 19.9.2022

Die nachstehenden Gemeinden gründen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

- die Marktgemeinde Altmelon, Altmelon 60, 3925 Altmelon,
- die Marktgemeinde Arbesbach, Arbesbach 35, 3925 Arbesbach,
- die Gemeinde Bärnkopf, Bärnkopf 103, 3665 Bärnkopf
- die Stadtgemeinde Groß Gerungs, Hauptplatz 18, 3920 Groß Gerungs,
- die Marktgemeinde Langschlag, Marktplatz 37, 3921 Langschlag,
- die Marktgemeinde Martinsberg, Martinsberg 6, 3664 Martinsberg,
- die Marktgemeinde Rappottenstein, Rappottenstein 24, 3911 Rappottenstein,
- die Marktgemeinde Schönbach, Schönbach 6, 3633 Schönbach,
- die Marktgemeinde Bad Traunstein, Wiegensteinstraße 2, 3632 Bad Traunstein,
- die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, Gartenstraße 3, 3910 Zwettl

1 FIRMA, SITZ

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

„FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH“

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Groß Gerungs.

2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist

- die Errichtung und der Betrieb von Glasfasernetzen
- die Vornahme aller Geschäfte, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes unmittelbar oder mittelbar dienen
- der Erwerb und die Beteiligung an anderen Gesellschaften und Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand.

2.2 Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen im In- und Ausland berechtigt, die zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes förderlich erscheinen.

Bank- und Börsengeschäfte sind nicht Gegenstand des Unternehmens.

3 STAMMKAPITAL UND STAMMEINLAGEN

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,-- (Euro fünfunddreißigtausend). Davon übernehmen

- die Marktgemeinde Altmelon € 1.855,00,
- die Marktgemeinde Arbesbach € 3.181,00,
- die Gemeinde Bärnkopf € 893,00,
- die Stadtgemeinde Groß Gerungs € 10.864,00,
- die Marktgemeinde Langschlag € 3.699,00,
- die Marktgemeinde Martinsberg € 2.163,00,
- die Marktgemeinde Rappottenstein € 3.808,00,
- die Marktgemeinde Schönbach € 1.897,00,

- die Marktgemeinde Bad Traunstein € 2.387,00
 - die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ € 4.253,00.
- 3.2 Die übernommenen Stammeinlagen sind in diesem Umfang sogleich nach Errichtung dieses Gesellschaftsvertrages in bar einzubezahlen.
- 3.3 Je ein Euro einer übernommenen Stammeinlage gewährt eine Stimme. Jedem Gesellschafter steht zumindest eine Stimme zu.

4 DAUER UND KÜNDIGUNG DER GESELLSCHAFT

- 4.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 4.2 Der Gesellschaftsvertrag kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres aufgekündigt werden. Eine Kündigung zu einem früheren Termin als dem Ende des dritten vollen Geschäftsjahres seit Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch ist nur zulässig und wirksam, wenn ein anderer Gesellschafter beharrlich gegen die Interessen der Gesellschaft oder gegen die zwischen den Gesellschaftern geschlossenen Vereinbarungen gehandelt hat. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes allen übrigen Gesellschaftern gegenüber auszusprechen.
- 4.3 Die Kündigung bewirkt nur dann die Auflösung der Gesellschaft, wenn nicht andere Gesellschafter in sinngemäßer Anwendung des Punkt 9.1 dieses Gesellschaftsvertrages den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters zum Übernahmepreis entsprechend Punkt 9.1, nämlich in Höhe des auf den Geschäftsanteil entfallenden Nominales, übernehmen. Das Kündigungsschreiben gilt für diesen Zweck als die Nachricht, mit der der Kündigende sein beabsichtigtes Ausscheiden aus der Gesellschaft bekannt gibt.

5 GESCHÄFTSJAHR

- 5.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und dauert bis zum 31.12.2022.
- 5.2 Die folgenden Geschäftsjahre sind mit dem Kalenderjahr ident.

6 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

- 6.1 Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch je zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- 6.2 Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis und bei der Geschäftsführung alle Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, Vertrag oder Gesellschafterbeschluss auferlegt sind.

Die Geschäftsführer sind den Inhabern von gemeinsam zumindest zwei Drittel der Geschäftsanteile weisungsgebunden. Es haben sohin die Gesellschafter, welche (zusammen) über zumindest zwei Drittel der Geschäftsanteile verfügen, jeweils Weisungsrechte an die jeweiligen Geschäftsführer.

- 6.3 Die folgenden Geschäfte dürfen von dem/den Geschäftsführer/n nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafter mit der in Punkt 7.4. genannten Mehrheit vorgenommen werden:

- der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften;
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, sowie der Abschluss oder die Kündigung von Mietverträgen, ausgenommen jeweils betreffend Superädifikate;
- die Gewährung von Gewinnzusagen oder Umsatzbeteiligungen oder von Pensionszusagen an Gesellschafter, Geschäftsführer, Angestellte oder Dritte;
- die Aufnahme von ständig Bediensteten;
- die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
- die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen in allen Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und
- die Erteilung und der Widerruf von Prokura.

- 6.4 Die folgenden Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates der Gesellschafterin, auf deren Gemeindegebiet überwiegend der jeweilige (Teil-)Ausbau des FTTH-Netzes erfolgt:

- die Einleitung des Vergabeverfahrens für den jeweiligen (Teil-)Ausbau.

7 GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE, GENERALVERSAMMLUNG

- 7.1 Gesellschafterbeschlüsse können unter den Voraussetzungen des § 34 GmbHG schriftlich, insbesondere mit Umlauf- oder sternförmigem Beschluss und insbesondere mittels Email oder Fax oder in der Generalversammlung gefasst werden.
- 7.2 Die Versammlung findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr am Sitz der Gesellschaft oder an einem Ort in Österreich, in welchem ein Notar seinen Sitz hat, statt.
- 7.3 Die Versammlung wird durch einen Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes unter den der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Anschriften der Gesellschafter mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Postaufgabe der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Gesellschafter geheilt, sofern keiner der Gesellschafter dagegen Widerspruch erhebt.
- 7.4 Die Beschlüsse bedürfen, soweit der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, der zwei Drittel -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7.5 Beschlüsse über die folgenden Angelegenheiten bedürfen jedoch der Einstimmigkeit, sohin einer Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen:
- die Aufnahme eines neuen Gesellschafters.
- 7.6 Ein Gesellschafter kann durch Gesellschafterbeschluss, der mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
- in die Rechte seiner Beteiligung ein berechtigtes Exekutionsverfahren geführt wird und dieses nicht innerhalb von drei Monaten eingestellt wird;
 - ein Gesellschafter bei der Rechnungslegung unredlich ist;
 - ein Gesellschafter die Erfüllung der ihm obliegenden wesentlichen Verpflichtungen unterlassen hat, insbesondere die Förderung der zielstrebigem Errichtung bzw. des Betriebes des FTTH-Netzes in Bezug auf das Gemeindegebiet des jeweiligen Gesellschafters.

Verbliebe durch einen Ausschluss nur noch ein Gesellschafter in der Gesellschaft, darf dieser einen neu hinzutretenden Gesellschafter benennen.

Dem vom Ausschluss betroffenen Gesellschafter kommt kein Stimmrecht zu; seine Stimme zählt sohin nicht mit.

Der Ausschluss ist dem auszuschließenden Gesellschafter schriftlich mittels einge-

schriebenen Briefes mitzuteilen. Der Ausschluss wird zum Monatsletzten, der der Mitteilung folgt, wirksam.

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an einen von der Gesellschaft, und zwar von deren Generalversammlung zu bestimmenden Dritten bzw. zu bestimmenden weiteren Gesellschafter bzw. mehreren zu bestimmenden weiteren Gesellschaftern im ebenfalls von der Gesellschaft und zwar von dessen Generalversammlung zu bestimmenden Anteil abzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der bei einer offenen Gesellschaft die übrigen Gesellschafter zur Ausschließung des Gesellschafters berechtigen würde und auch, wenn der Ausschluss eines Gesellschafters nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung erklärt werden kann, sohin insbesondere wenn er nachweislich zum Schaden der Gesellschaft handelt und dieses Handeln trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung durch die übrigen Gesellschafter unter angemessener Fristsetzung und unter Androhung der Klage auf Abtretung nicht einstellt, der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt, oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.

Ein wichtiger Grund in oben genanntem Sinn liegt insbesondere bei einem Gesellschafter vor, wenn dieser nicht die jedenfalls erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung des Glasfasernetzes auf seinem Gemeindegebiet setzt. Ebenso gelten die in diesem Punkt oben genannten Fälle. Für all diese Fälle verpflichtet sich der Betroffene schon jetzt, die zur Anteilsübertragung erforderlichen Erklärungen vor dem Gericht abzugeben. In den Fällen, in denen ein Gesellschafter zur Abtretung seines Geschäftsanteiles verpflichtet ist, ist ihm ein einvernehmlich festzulegendes Entgelt für den Geschäftsanteil zu bezahlen. Ist ein Einvernehmen hierüber nicht zu erzielen, so entspricht der Abfindungswert dem auf den Geschäftsanteil entfallenden Nominale des Geschäftsanteiles.

8 JAHRESABSCHLUSS; GEWINN- UND VERLUSTVERTEILUNG

- 8.1 Die Geschäftsführer sind verpflichtet einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den §§ 222 ff Unternehmensgesetzbuch (UGB) dRGBI. S. 219/1897 und unter Beachtung des § 22 GmbHG zu erstellen und allen Gesellschaftern ohne Verzug Abschriften persönlich zu übergeben oder eingeschrieben zuzusenden. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Eigenkapitalquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer nach den §§ 23 und 24 des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) zu ermitteln und einen Abschlussprüfer gemäß § 268 Abs. 4 UGB zu bestellen, welchem die Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses und des Lageberichtes obliegt.

Dieser geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht sind sodann samt dem Bericht des Abschlussprüfers der Generalversammlung zur Beschlussfassung, wobei der Beschluss in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen ist, vorzulegen und sodann den Bürgermeistern der Gesellschafter zur weiteren Vorgangsweise im Sinne des § 68a Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 zu übermitteln.

Die Geschäftsführer haben diese im Vorabsatz beschriebenen Maßnahmen und Aufgaben so rechtzeitig zu setzen und vorzunehmen, dass diese innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres, sohin bis 31. (einunddreißigsten) August jeden Jahres, abgeschlossen und erfolgt sind.

Der Jahresabschluss hat auch einen Bericht über alle im Jahr neu getätigten Finanzgeschäfte gemäß §§ 69 Abs. 4 und 69a NÖ Gemeindeordnung 1973 zur Finanzierung des Haushaltes und einen Bericht zum Schuldenstand zu enthalten.

- 8.2 Über die Gewinnverwendung beschließen die Gesellschafter alljährlich anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses.

9 TEILBARKEIT UND ÜBERTRAGBARKEIT DER GESCHÄFTSANTEILE

- 9.1 Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar.

Die Abtretung von Geschäftsanteilen beziehungsweise von Teilen von Geschäftsanteilen an juristische oder natürliche Personen, die der Gesellschaft nicht schon als Gesellschafter angehören, bedarf unbeschadet des Punktes 9.2 der vorher einzuholenden Zustimmung aller Gesellschafter.

Beabsichtigt ein Gesellschafter, einen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern, so hat er nach Einholung eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses des jeweiligen Gesellschafters i.S. des § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973 diesen den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung anzubieten. Die Gesellschafter haben binnen 6 Monaten dem abgabebereiten Gesellschafter zu erklären, ob und inwieweit sie ihr Vorrecht ausüben. Soweit die Ausübung des Vorrechtes unterbleibt, steht das Vorrecht den übernahmebereiten Gesellschaftern anteilig zu; sie können dieses Vorrecht binnen weiterer 6 Monate ausüben.

Soweit zwischen dem abgebenden Gesellschafter und übernehmenden Gesellschaftern binnen weiterer 6 Monate keine Einigung über den Kaufpreis zustande kommt, haben nachfolgende Bestimmungen Anwendung zu finden:

Der Kaufpreis entspricht dem auf den Geschäftsanteil entfallenen Nominale des Geschäftsanteiles und ist binnen 6 Monaten fällig.

- 9.2 Die gemeinsame Abtretung bzw. der gemeinsame Verkauf von zumindest drei Viertel der Geschäftsanteile an eine juristische oder natürliche Person, die der Gesellschaft nicht schon als Gesellschafter angehört, bedarf der vorher einzuholenden Zustimmung einer drei Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und ist nur unter Überbindung der Förderauflagen an den Käufer möglich.

In diesem Fall kommt den jeweils verkaufsbereiten Gesellschaftern, sofern die Höhe ihrer Beteiligung bzw. ihrer Stammeinlage nicht dem Verhältnis der Anzahl der im jeweiligen Gemeindegebiet der Gesellschaft hergestellten bzw. in Betrieb befindlichen FTTH-Anschlüsse zu allen (von der Gesellschaft) hergestellten und in Betrieb befindlichen FTTH-Anschlüssen entspricht, ein Aufgriffsrecht nach folgender Maßgabe zu:

Hergestellte und nicht in Betrieb befindliche FTTH-Anschlüsse im jeweiligen Gemeindegebiet einer Gesellschafterin werden mit 1 gewichtet. Hergestellte und in Betrieb befindliche FTTH-Anschlüsse im jeweiligen Gemeindegebiet einer Gesellschafterin werden mit 2 gewichtet.

Sofern die sich unter Berücksichtigung dieser Gewichtung ergebende Summe für die Anschlüsse auf dem jeweiligen Gemeindegebiet einer verkaufenden Gesellschafterin im Verhältnis zur in gleicher Weise gewichteten Gesamtanzahl der Anschlüsse der Gesellschaft nicht dem Anteil ihrer Stammeinlage entspricht, ist diese verkaufende Gesellschafterin berechtigt, aliquot von jenen Gesellschaftern Geschäftsanteile aufzugreifen, deren Anteil an der Stammeinlage größer ist als der Anteil der Anschlüsse nach der oben angeführten Gewichtung und zwar so weit, bis die Stammeinlage der verkaufenden Gesellschafterin dem Anteil der Anschlüsse in ihrem Gemeindegebiet an den Gesamtanschlüssen entspricht.

Es gilt das gleiche Verfahren wie unter Punkt 9.1. angeführt. Der Übernahme- bzw. Aufgriffspreis zum Erwerb dieser Geschäftsanteile entspricht den darauf entfallenden Nominalen.

- 9.3 Die Gesellschafter sind zur Anpassung bzw. Aufgriff von Geschäftsanteilen im Sinn des Punktes 9.2 berechtigt bzw. verpflichtet, wenn eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dies fordert.

10 KONKURRENZVERBOT

Die Gesellschafter erklären hiermit ausdrücklich, alle sich aus einer Gesellschafterstellung ergebenden Konkurrenzverbote zu kennen und diese zu beachten.

Bereits bestehende Beteiligungen an Gesellschaften sind hiervon ausgenommen, insbesondere die Beteiligung der Stadtgemeinde Groß Gerungs im Zusammenhang mit der Errichtung des Fernwärmenetzes sowie alle zukünftigen Beteiligungen außerhalb des Ausbaugebietes, die Fördereinreichungen des Vereines FTTH Netz Waldviertel bzw. der Gesellschaft betreffen.

11 GERICHTSSTAND

Für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis einschließlich eines Streites über die Gültigkeit und Auslegung des Gesellschaftsvertrages wird die ausschließliche Zuständigkeit des für die Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit sachlich zuständigen Gerichtes in 3500 Krems an der Donau vereinbart.

12 GRÜNDUNGSKOSTEN

Alle mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art werden bis zum Höchstbetrag von EUR 7.000,-- in ihrer tatsächlichen Höhe von der Gesellschaft getragen.

13 SONSTIGES

13.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen schriftlich an die der Gesellschaft zur Eintragung in das Anteilbuch zuletzt bekannt gegebenen Adressen.

13.2 Sofern dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gilt für die Gesellschaft das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Zwettl, am2022

.....

.....

Marktgemeinde Altmelon

.....

.....

Marktgemeinde Arbesbach

.....

.....

Gemeinde Bärnkopf

.....

Stadtgemeinde Groß Gerungs

.....

Marktgemeinde Langschlag

.....

Marktgemeinde Martinsberg

.....

Marktgemeinde Rappottenstein

.....

Marktgemeinde Schönbach

.....

Marktgemeinde Bad Traunstein

.....

Stadtgemeinde Zwettl-NÖ

VEREINBARUNG ÜBER DIE GESCHÄFTSGRUNDLAGE UND DIE AUSLEGUNG DES GESELLSCHAFTSVERTRAGES

der FTTH Netz Waldviertel Projekt GmbH

Version 19.9.2022

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Altmelon, Altmelon 60, 3925 Altmelon,

der Marktgemeinde Arbesbach, Arbesbach 35, 3925 Arbesbach,

der Gemeinde Bärnkopf, Bärnkopf 103, 3665 Bärnkopf

der Stadtgemeinde Groß Gerungs, Hauptplatz 18, 3920 Groß Gerungs,

der Marktgemeinde Langschlag, Marktplatz 37, 3921 Langschlag,

der Marktgemeinde Martinsberg, Martinsberg 6, 3664 Martinsberg,

der Marktgemeinde Rappottenstein, Rappottenstein 24, 3911 Rappottenstein,

der Marktgemeinde Schönbach, Schönbach 6, 3633 Schönbach,

der Marktgemeinde Bad Traunstein, Wiegensteinstraße 2, 3632 Bad Traunstein,

der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, Gartenstraße 3, 3910 Zwettl.

1 PRÄAMBEL

Die obigen Waldviertler Gemeinden beabsichtigen die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Zwecke der Errichtung eines Glasfasernetzes. Damit soll die Anbindung der Gemeindegebiete via Glasfaser dem Stand der Technik entsprechend erfolgen und zwar insbesondere entfernt von Ballungszentren und in dünn

besiedeltem Gebiet.

2 VEREINBARUNG

2.1 Zur Gewinnung möglichst umfassender Synergieeffekte beabsichtigen die oben angeführten Gemeinden die Gründung einer GmbH.

Es wird davon ausgegangen, dass in den Gemeindegebieten der oben angeführten Gemeinden insgesamt 8 024 FTTH Anschlüsse hergestellt werden. Die zunächst von den einzelnen Gemeinden als Gesellschafter zu übernehmenden Stammanteile entsprechen dem Anteil der herzustellenden Anschlüsse im jeweiligen Gemeindegebiet an der Gesamtanzahl der herzustellenden Anschlüsse. Diese ergeben sich ausgehend von einem Stammkapital von € 35.000,- wie folgt:

Altmelon	425	5,30%	€ 1.855,00
Arbesbach	729	9,09%	€ 3.181,00
Bärnkopf	205	2,55%	€ 893,00
Groß-Gerungs	2491	31,04%	€ 10.864,00
Langschlag	848	10,57%	€ 3.699,00
Martinsberg	496	6,18%	€ 2.163,00
Rappottenstein	873	10,88%	€ 3.808,00
Schönbach	435	5,42%	€ 1.897,00
Bad Traunstein	547	6,82%	€ 2.387,00
Zwettl	975	12,15%	€ 4.253,00
	8024	100,00%	€ 35.000,00

2.2 Sämtliche Einnahmen und Ausgaben werden jeweils den einzelnen Gemeindegebieten der jeweiligen Gesellschafter mit den zugehörigen Anschlüssen zugeordnet und in diesem Zusammenhang über eigene Rechnungskreise abgerechnet. Dies gilt auch für (öffentliche) Förderungen.

Fördergelder und von den jeweiligen Gesellschaftern eingebrachte Eigenmittel sind entsprechend den Förderbedingungen den jeweiligen Gemeinden und in weiterer Folge den jeweiligen Gesellschaftern, welchen das jeweilige Gemeindegebiet zugeordnet ist, zuzuordnen.

Die Aufteilung der Gemeinkosten (insbesondere Geschäftsführung, Steuerberatung, Administration und Versicherung) hat entsprechend der Anzahl der errichteten Anschlüsse (Homes passed) in den jeweiligen Gemeinden der Gesellschafter zu erfolgen, und zwar auf Basis der jeweils am 31.12. eines Jahres aktuellen Zahl der Anschlüsse, welche für das nächstfolgende Jahr zu Grunde zu legen ist.

Die Backhaulekosten (Netzanbindung) sind auf die einzelnen Gemeinden entsprechend der jeweiligen Kundenanschlüsse (aktive Anschlüsse) aufzuteilen.

Die Kosten und Erträge der Aktivierung von Anschlüssen in der Betriebsphase sind eindeutig der jeweiligen Gemeinde zuzuordnen.

Bau- und Materialkosten (Errichtungskosten und Kosten von Erweiterungen) sind

eindeutig den Gemeindegebieten der jeweiligen Gesellschafter zuzuordnen. Projektentwicklungs-, Planungs- und Bauaufsichtskosten sind entsprechend der Homes passed (Anschlüsse, welche bis an die Grundstücksgrenze eines Kunden gebaut werden) auf die Gemeinden bzw. Gesellschafter aufzuteilen.

Anschlussgebühren für die Aktivierung von neuen Kundenanschlüssen sind jenen Gemeinden zuzuordnen und kommen jenen Gesellschaftern zu, in deren Gemeindegebiet die Kundenanschlüsse liegen. Einnahmen aus aktiven Anschlüssen und aus Vermietungen von Kollokationsräumen in PoP's sind den jeweiligen Gemeinden bzw. Gesellschaftern zuzuordnen.

Die Aufteilung der Einnahmen aus Vermietung von Glasfaserstrecken hat entsprechend der Anzahl der errichteten Anschlüsse in der jeweiligen Gemeinde der Gesellschafter zu erfolgen.

Insgesamt sollen sohin sämtliche Aufwendungen und Erträge den auf dem Gemeindegebiet der einzelnen Gesellschafter zu errichtenden Teilnetzen und damit den jeweiligen Gesellschaftern zugeordnet und entsprechend abgerechnet werden.

Die folgenden Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates der Gesellschafterin, auf deren Gemeindegebiet überwiegend der jeweilige (Teil-)Ausbau des FTTH-Netzes erfolgt:

die Einleitung des Vergabeverfahrens für den jeweiligen (Teil)ausbau.

- 2.3 Die Gesellschafter verpflichten sich grundsätzlich zur Gewährung von Zwischenfinanzierungsdarlehen in Bezug auf die den jeweiligen Gemeindegebieten zuzuordnenden Kosten bis zur Endabrechnung.

Die Gesellschafter verpflichten sich darüber hinaus grundsätzlich nach Vorliegen der Endabrechnung zur Gewährung von Eigenmitteldarlehen betreffend die den Gemeindegebieten zuzuordnenden Kosten.

Bei Austritt eines Gesellschafter bzw. Übernahme eines Gesellschaftsanteiles im Sinn des Gesellschaftsvertrages verpflichtet sich die jeweils ausscheidende Vertragspartei die von ihr gewährten Finanzierungen weiter aufrecht zu halten.

- 2.4 Weil davon auszugehen ist, dass nicht sämtliche möglichen Anschlüsse tatsächlich hergestellt werden können bzw. nicht zeitgleich hergestellt werden und auch die Quote der aktiven Anschlüsse in den einzelnen Gemeindegebieten unterschiedlich sein wird, kommen die Vertragspartner überein, dass es diesbezüglich Regelungen bedarf, insbesondere in Form von alineaen Gewinnverteilungen bzw. Aufgriffsrechten im Zusammenhang mit Geschäftsanteilen, die nicht dem Verhältnis der hergestellten bzw. in Betrieb befindlichen Anschlüsse eines Gemeindegebietes an der Gesamtzahl dieser Anschlüsse entsprechen.

- 2.4.1 Im Hinblick darauf vereinbaren die Vertragspartner, dass eine alineare Gewinnverteilung dann erfolgt, wenn die Anzahl der im jeweiligen Gemeindegebiet der Gesellschafterin hergestellten bzw. in Betrieb befindlichen FTTH-Anschlüsse im Verhältnis zu allen (von der Gesellschaft) hergestellten und in Betrieb befindlichen FTTH-Anschlüssen nicht dem Anteil der jeweiligen Gesellschafterin am Nominale entspricht.

In diesem Fall ist eine alineare Gewinnausschüttung so vorzunehmen, dass die Vertragspartner als Gesellschafter entsprechend der in ihrem Gemeindegebiet in Betrieb befindlichen FTTH-Anschlüsse (aktive Anschlüsse) im Verhältnis der Gesamtanzahl der in Betrieb befindlichen FTTH-Anschlüsse (aktiven Anschlüsse) der Gesellschaft am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind.

- 2.4.2 Darüber hinaus sollen die Geschäftsanteile der einzelnen Vertragspartner grundsätzlich dem Verhältnis der in den einzelnen Gemeindegebieten der Gesellschafter hergestellten bzw. in Betrieb befindlichen FTTH-Anschlüsse entsprechen und zwar nach folgender Maßgabe:

Hergestellte und nicht in Betrieb befindliche FTTH-Anschlüsse im jeweiligen Gemeindegebiet einer Gesellschafterin werden mit 1 gewichtet. Hergestellte und in Betrieb befindliche FTTH-Anschlüsse im jeweiligen Gemeindegebiet einer Gesellschafterin werden mit 2 gewichtet.

In diesem Zusammenhang soll die Anpassung der Geschäftsanteile dahingehend sichergestellt werden, dass diese dem oben dargestellten Verhältnis der Anteile der Anschlüsse auf dem Gemeindegebiet einer der Gesellschafterinnen gegenüber der Zahl der Gesamtanschlüsse entspricht und dann erfolgen,

- wenn dies von einer zwei Drittel-Mehrheit verlangt wird
- oder bei einer gemeinsamen Abtretung bzw. einem gemeinsamen Verkauf von zumindest drei Viertel der Geschäftsanteile.

Dazu wird folgende Vereinbarung getroffen:

- 2.4.2.1 Die gemeinsame Abtretung bzw. der gemeinsame Verkauf von zumindest drei Viertel der Geschäftsanteile an eine juristische oder natürliche Person, die der Gesellschaft nicht schon als Gesellschafter angehört, bedarf der vorher einzuholenden Zustimmung einer drei Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und ist nur unter Überbindung der Förderauflagen an den Käufer möglich.

In diesem Fall kommt den jeweils verkaufsbereiten Gesellschaftern, sofern die Höhe ihrer Beteiligung bzw. ihrer Stammeinlage nicht dem Verhältnis der Anzahl der im jeweiligen Gemeindegebiet der Gesellschaft hergestellten bzw. in Betrieb befindlichen FTTH-Anschlüsse zu allen (von der Gesellschaft) hergestellten und in Betrieb befindlichen FTTH-Anschlüssen entspricht, ein Aufgriffsrecht nach folgender Maßgabe zu:

Hergestellte und nicht in Betrieb befindliche FTTH-Anschlüsse im jeweiligen Gemeindegebiet einer Gesellschafterin werden mit 1 gewichtet. Hergestellte und in Betrieb befindliche FTTH-Anschlüsse im jeweiligen Gemeindegebiet einer Gesellschafterin werden mit 2 gewichtet.

Sofern die sich unter Berücksichtigung dieser Gewichtung ergebende Summe für die Anschlüsse auf dem jeweiligen Gemeindegebiet einer verkaufenden Gesellschafterin im Verhältnis zur in gleicher Weise gewichteten Gesamtanzahl der Anschlüsse der Gesellschaft nicht dem Anteil ihrer Stammeinlage entspricht, ist diese verkaufende Gesellschafterin berechtigt aliquot von jenen Gesellschaftern Geschäftsanteile aufzugreifen, deren Anteil an der Stammeinlage größer ist als der Anteil der Anschlüsse nach der oben angeführten Gewichtung und zwar so weit, bis die Stammeinlage der verkaufenden Gesellschafterin und auch der in Anspruch genommenen Gesellschafter dem Anteil der Anschlüsse in ihrem Gemeindegebiet an den Gesamtanschlüssen entspricht.

Der Übernahme- bzw. Aufgriffspreis zum Erwerb dieser Geschäftsanteile entspricht dem darauf entfallenden Nominale.

2.4.2.2 Die Gesellschafter sind zur Anpassung bzw. zum Aufgriff von Geschäftsanteilen im Sinn des Punktes 2.4.2.1 berechtigt bzw. verpflichtet, wenn eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dies fordert.

2.5 Als wichtiger Grund im Sinn des Punktes 7.6 des Gesellschaftsvertrages, aufgrund dessen ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann, gilt insbesondere, wenn ein Gesellschafter einer alineaen Gewinnverteilung auf Grundlage des Verhältnisses der im jeweiligen Gemeindegebiet der Gesellschafter in Betrieb befindlichen FTTH-Anschlüsse im Verhältnis zu allen (von der Gesellschaft) hergestellten und in Betrieb befindlichen FTTH-Anschlüssen wiederholt nicht zustimmt.

2.6 Den Vertragspartnern sind die bestehenden Beteiligungen, insbesondere die Beteiligung der Stadtgemeinde Groß Gerungs im Zusammenhang mit der Errichtung des Fernwärmenetzes bekannt.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass sowohl daraus als auch hinsichtlich aller zukünftigen Beteiligungen außerhalb des Ausbaubereiches, die Fördereinrichtungen des Vereines FTTH Netz Waldviertel bzw. der Gesellschaft betreffen, nicht unter das Konkurrenzverbot fallen und hieraus auch keinerlei Ansprüche ableiten bzw. ableiten werden.

....., am

.....

.....

Marktgemeinde Altmelon

.....

.....

Marktgemeinde Arbesbach

.....

.....

Gemeinde Bärnkopf

.....

.....

Stadtgemeinde Groß Gerungs

.....

.....

Marktgemeinde Langschlag

.....

.....

Marktgemeinde Martinsberg

.....

.....

Marktgemeinde Rappottenstein

.....

.....

Marktgemeinde Schönbach

.....

.....

.....

Marktgemeinde Bad Traunstein

.....

.....

.....

.....

Stadtgemeinde Zwettl-NÖ

.....